

LIEFERBEDINGUNGEN

1.0 Allgemein

Dem Auftrag liegen stets unsere eigenen Lieferbedingungen in Verbindung mit unserem Angebot zugrunde. Anders lautende Einkaufsbedingungen und sonstige Bedingungen gelten dann und in dem Umfang, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Auch in diesem Falle gelten unsere Bedingungen ergänzend.

2.0 Preisgestaltung

2.1 Preisbasis

Für oberflächenbehandelte Objekte, auch einschließlich Herstellung des Teiles, sowie für vollkeramische Bauteile werden Stückpreise aufgegeben.

Diese Preisbasis beinhaltet, daß die Teile für Oberflächenbehandlung öl-, fett- und schmutzfrei angeliefert werden. Notwendige Aufbereitungen des Objektes sind im Preis nicht berücksichtigt.

Die Teile sind frei anzuliefern. Die Auslieferung ab unserem Betrieb erfolgt ausschließlich Versicherung und Verpackung. Kosten und Gefahr des Versandes sowie damit verbundenen Versicherungskosten trägt der Auftraggeber.

2.2 Einheitspreise

beruhen auf genauer Objektbeschreibung. Bei Altteilen ist der Einheitspreis dann unverbindlich, wenn nach Beginn der Arbeiten nicht voraussehbare Maßnahmen zur einwandfreien Durchführung der übernommenen Ausführung erforderlich werden.

2.3 Richtpreise

beruhen auf keiner genauen Objektbeschreibung.

2.4 Lohnausführung

erfolgt auf besonderen Nachweis.

3.0 Zahlungsbedingungen

Es gelten die Vereinbarungen nach Angebot und Auftragsbestätigung.

4.0 Lieferfristen

Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß und nach Vorliegen aller verbindlichen technischen Unterlagen. Werden nachträglich schriftliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Bei Eintreten unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretenden Umständen – gleichgültig, ob bei uns oder Vorlieferanten – verlängern sich die Lieferzeiten angemessen. Zu diesen Umständen gehören insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Feuer, Betriebsstörungen, Anordnungen von hoher Hand, Naturereignisse.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Falle ausgeschlossen. Der Ausschluß von Schadensersatzansprüchen gilt auch für den Fall von durch uns zu vertretender Überschreitung von Lieferterminen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Mehraufwand, der zur Einhaltung eines vom Auftraggeber gewünschten besonderen, nicht vereinbarten Liefertermines erforderlich ist, wird zusätzlich berechnet.

5.0 Vertragserfüllung

Verweigert der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrages, so sind wir berechtigt, dem Kunden eine schriftliche Nachfrist von 14 Tagen zu setzen mit der Erklärung, daß wir nach Ablauf dieser Frist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag

zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Vertragserfüllung ernsthaft und endgültig verweigert wurde. Eine Auftragsannullierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6.0 Haftung

6.1 Gewährleistung

Wir garantieren eine ordnungsgemäße Ausführung und die Verwendung einwandfreier Materialien nach den vorgeschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung nach DIN EN ISO 9000.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Teile unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel ebenso unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Auslieferung, schriftlich mitzuteilen.

Wir sind berechtigt, festgestellte Mängel auf unsere Kosten zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, kann der Auftraggeber Wandlung oder Herabsetzung des Preises verlangen. Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten seit Auslieferung.

Für die Bearbeitung von Altteilen ohne Konstruktionszeichnung können wir keine Haftung übernehmen.

Erprobungen sind von unserer Gewährleistungspflicht ausgeschlossen.

Im übrigen sind Schadensersatzansprüche jedweder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit es sich um solche handelt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Die Haftung der gesetzlichen Vertreter unserer Firma, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen derselben gegenüber dem Auftraggeber wird außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.2 Produkthaftung

Für Schäden, die aus der Lieferung unserer Produkte entstanden sind, haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Produkthaftpflichtversicherung.

7.0 Sonstige Bedingungen

7.1 Wettbewerbsschutz

An allen Beschreibungen uns sonstigen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Prospektmaterial steht uns das Urheberrecht zu.

Der Auftraggeber darf unsere Unterlagen nicht an Dritte weitergeben.

7.2 Gewerbliche Schutzrechte

Für von uns stammende technische Vorschläge sind nur wir berechtigt, gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

Der Auftraggeber stellt uns von Ansprüchen frei, die uns nach seinen Vorschriften in Auftrag gegeben und wodurch fremde Schutzrechte verletzt werden.

7.3 Unwirksamkeit

Nichtige oder unwirksame Bestimmungen der vorstehenden Lieferbedingungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die dem erstrebten Zweck inhaltlich entsprechen oder ihm möglichst nahe kommen.

7.4 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand Gummersbach.

Erfüllungsort ist Gummersbach.

Auf den Vertrag und seine Abwicklung ist deutsches Recht anzuwenden.